

Publikation vom 13ten Weinmonat
1803, wegen Aufruf und Entkräftung
vermister Schuldinstrumente.

Wir Bürgermeister und Kleine Rätbe des
Kantons Zürich, durch die täglich sich vermeh-
renden Begehren der Bezirksgerichte und Nota-
riate um Aufrufung und Entkräftung vermister
Schuldinstrumente, von der Nothwendigkeit allge-
meiner und verschärfter Maaßregeln, mittelst
welcher diesen Begehren ohne Gefahr, und mit
möglichster Beruhigung entsprochen werden könne,
überzeugt,

• v e r o r d n e n :

Die Schuldbriefe, deren Aufrufung und
Entkräftung begehrt werden kann, zerfallen in
folgende Klassen:

1. Solche Schuldbriefe, welche durch Brand
oder ähnliches Unglück verloren gegangen sind,

2. Schuldbriefe, welche einem Gläubiger
entwendet, oder anderweitig ab Händen gekom-
men sind,

3. Schuldbriefe, welche abbezahlt, aber der
Kanzley nicht zur Entkräftung eingegeben wor-
den sind,

4. Schuldbriefe, welche jemandem erbeweise zufallen, und wodurch der Erbe selbst Schuldner wird, und

5. Schuldbriefe, welche in Auffällen zu Verlust kommen, oder mit denen im Auffall überschlagen wird.

Die erste Klasse ist unstreitig diejenige, bey welcher am wenigsten Schwierigkeiten obwalten, weswegen es hinreichend ist, daß ein Eigenthümer solcher Schuldbriefe vor den Schranken seines Bezirksgerichts angelobe, daß er, zur Zeit des sich ergebenden Unglücks, wirklich noch Besitzer des Schuldinstruments gewesen, und unter was für Umständen ihm dasselbe ab Händen gekommen sey, worauf dann dergleichen Instrumente, nachdem auch der Schuldner über die gegenwärtige Verzinsung derselben vernommen worden seyn wird, unter Ansetzung eines peremptorischen Termins von sechs Wochen, durch die öffentlichen Blätter aufzurufen, und wenn sie nicht zum Vorschein kommen, an ihrer Statt, neue Schuldinstrumente zu errichten sind.

Bey der zweyten Klasse von Schuldbriefen treten mehrere Schwierigkeiten ein, derenhalber, um jedermann vor Schaden zu verwahren, folgende Bestimmungen getroffen werden:

- a) Der Eigenthümer eines entwendeten, oder anderweitig ab Händen gekommenen Schuldbriefs

Briefs und Creditor einer solchen Schuld, soll sein Zinsbuch dem betreffenden Bezirksgerichte vorweisen, und demselben gewissenhaft anzeigen, wie er zum Besitze dieses Briefs gekommen, wie lang er denselben besessen habe, unter was für Umständen der Brief ihm ab Handen gekommen sey, und ob er ihm gegenwärtig noch verzinsset werde.

b. Auch der Debitor des Briefs soll von dem Bezirksgericht vorbeschieden, und vernommen werden, ob er den Brief noch ferner verzinse?

c. Alsdann wird die Justiz- und Polizey-Kommission, den Bezirksgerichten die Bewilligung ertheilen, unter Festsetzung eines peremptorischen Termins von 6 Monaten, einen Aufruf zu erlassen, der in den beyden Städten Zürich und Winterthur an den gewohnten Orten, und, auf der Landschaft in den betreffenden Bezirksgerichts- und Notariatskanzleyen, zu jedermanns Einsicht und Kenntniß angeschlagen, auch, zu Handen der Fremden, den öffentlichen Blättern beygerückt werden soll.

Neben dem sollen die Kanzleyen gehalten seyn, den Creditoren, auf ihr Verlangen, dergleichen Verzeichnisse gegen Bezahlung verabsolgen zu lassen.

d. Nach Verfluß von 6 Monaten, von dem Tage des öffentlichen Aufrufs an gerechnet, mag alsdann, wann das Schuldinstrument nicht aufgefunden worden ist, an Statt des vermißten, und mit den gleichen Bestimmungen und Inhalt, ein neues Schuldinstrument errichtet werden, welches allein rechtsgültig seyn soll.

In Ansehung der, in der dritten und vierten Klasse begriffenen Schuldbriefe, nämlich derjenigen, welche abbezahlt, aber der Kanzley nicht zur Entkräftung eingegeben worden sind, und derjenigen, welche jemandem durch Erbschaft zugefallen sind, und wodurch der Erbe selbst Schuldner geworden ist, sind die gleichen Formalitäten, welche, der zweiten Klasse halber, in den vorhergehenden Artikeln vorgeschrieben sind, zu beobachten.

Was endlich die fünfte Klasse von Schuldbriefen betrifft, so sind dieser halber von der Justiz- und Polizeikommission bereits die angemessenen Verfügungen getroffen, und die erforderlichen Befehle ertheilt worden.

Damit nun diese Vorsichtsmaßregeln ihre beabsichtete wohlthätige Wirkung nicht verfehlen, so werden sowohl diejenigen, welche Schuldbriefe kaufen, aufgefordert, es dem Debitor unverzüglich bekannt zu machen, als besonders auch diejenigen, welche Briefe als Hinterlage annehmen,

ermahnet, sich an den Anschlagorten fleißig zu erkundigen, ob keine ihrer Hypotheken daselbst aufgerufen seyen.

Die Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieser vorgeschriebenen Vorrichtungen ist so einleuchtend, daß sich gewiß niemand hierin eine Versäumnis zu Schulden kommen lassen, sondern im Gegentheil jedermann, sich selbst und Andere vor Schaden zu verwahren, um so mehr bestreben wird, da, wenn jene Formalitäten verabsäumt, und die ausgeschriebenen peremptorischen Termine überwartet würden, dergleichen Schuldbriefe ohne weiters als entkräftet angesehen werden sollen.

Damit aber diese Verordnung zu jedermanns Kenntniß gelange, und niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, so wird solche zum Druck befördert, und allen Bezirks- und Unterstatthaltern in hinlänglicher Anzahl von Exemplaren zu Handen gestellt, um selbige in allen Gemeinden an den gewohnten Orten anschlagen zu lassen, und jedem Bezirksgerichte und ihren Kanzleyen, so wie auch den Gemeinrätthen, und den Notariatskanzleyen ein Exemplar mitzutheilen. Uebrigens werden die Bezirks- und Unterstatthalter aufgefordert, über der genauen Vollziehung dieser Verordnung von Seite der ihnen untergeordneten Behörden und Bezirkseinswohner sorgfältig zu wachen.
